



## Teilrevision der Alarmierungsverordnung

---

### Ergebnisse des Anhörungsverfahrens

6. Juni 2013

#### Inhalt

- A. Einleitung
- B. Liste der Anhörungsadressaten
- C. Ergebnisse der Anhörung
  - 1. Zusammenfassung
  - 2. Details zu den Stellungnahmen

#### A. Einleitung

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz hat die für den Bevölkerungsschutz / Zivilschutz zuständigen Ämter der Kantone, die Betreiber von Stauanlagen sowie den Schweizerischen Zivilschutzverband eingeladen, im Rahmen einer Anhörung zur Teilrevision der Alarmierungsverordnung (AV, SR 520.12) Stellung zu nehmen.

Das primäre Ziel der vorliegenden Teilrevision der AV ist es, Präzisierungen bezüglich der Zuständigkeiten und der Finanzierung der Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung anzubringen. Dabei wird an der bisherigen Zuständigkeitsfinanzierung nichts geändert.

Das Anhörungsverfahren dauerte vom 8. April bis am 17. Mai 2013. 32 Adressatinnen und Adressaten wurden zur Stellungnahme eingeladen. Es sind insgesamt 29 Stellungnahmen eingegangen (wovon ein paar wenige ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet haben).

#### B. Liste der Vernehmlassungsadressaten

(\*Antwort erhalten)

##### Kantone

Die für den Bevölkerungsschutz / Zivilschutz zuständigen Ämter der Kantone alle\* (ausser GR, SG, ZG)

##### Betreiber von Stauanlagen (Poolverteter)

- Groupe E SA (Pool 2)
- HYDRO Exploitation (Pool 1)\*
- Axpo AG (Pool 5)
- Kraftwerke Hinterrhein (Pool 4)
- Ofima (Pool 3)\*

## **Weitere interessierte Kreise**

Schweizerischer Zivilschutzverband\*

## **Weitere (nicht zur Anhörung eingeladen)**

Stadt Luzern\*

Schweizerischer Städteverband\*

Schweizerischer Gemeindeverband\*

## **C. Ergebnisse der Anhörung**

### **1. Zusammenfassung**

Die Teilrevision der Alarmierungsverordnung wird von der Mehrheit der Anhörungsteilnehmerinnen und -teilnehmer im Grossen und Ganzen befürwortet.

Das Hauptanliegen der Teilrevision – Präzisierungen bezüglich Aufteilung der Zuständigkeiten für die Beschaffung und die Finanzierung der Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung zwischen Bund, Kantonen, Gemeinden und Stauanlagenbetreibern – stösst grundsätzlich auf Verständnis. Mit Ausnahme von Artikel 21 Absatz 2 – mehrere Kantone beantragen, dass nicht die Kantone, sondern die Betreiber von Stauanlagen die Kosten des Betriebes und des Unterhalts der Wasseralarmsysteme inkl. der dazugehörigen Kombisirenen tragen sollen – stösst keiner der Änderungsvorschläge auf eine mehrheitliche Ablehnung.

Im Folgenden werden die am häufigsten angebrachten Kritiken und Änderungsvorschläge zusammenfasst.

### **2. Details zu den Stellungnahmen**

#### **2.1 Anhörungsvorlage: Alarmierungsverordnung (AV)**

##### **Art. 16 Abs. 2 Bst. a**

**<sup>2</sup>Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz:**

***a. legt die Anforderungen an die technischen Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung fest und stellt diese mit Ausnahme der Sirenen bereit;***

##### Kanton BE, OW

Eine Produkte-Vereinheitlichung aller Sirenen würde nicht nur den Beschaffungsprozess, sondern auch die Wartungsarbeiten vereinfachen. Dies würde voraussichtlich auch kostenmässig positiv ins Gewicht fallen.

*Änderungsantrag:*

*Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz legt die Anforderungen an die technischen Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung fest und stellt diese bereit.*

##### Schweizerischer Städteverband

Die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung ist ein Gesetzesauftrag und das Diskriminierungsverbot auf Verfassungsstufe festgeschrieben. Da der Bund auch in der neuen ALV keine Bestimmung bezüglich der Alarmierung von Gehörlosen erlassen besteht hier dringender Handlungsbedarf.

*Änderungsantrag:*

*... sorgt im Rahmen der technischen Entwicklung für eine periodische Modernisierung und Anpassung der Systeme, und stellt dies mit Ausnahme der Sirenen bereit.*

**Art. 16 Abs. 2 Bst. b**

**<sup>2</sup>Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz:**

***b. sorgt für den Unterhalt und die ständige Betriebsbereitschaft der zentralen Komponenten der technischen Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung;***

Kantone AR, JU, TI, VS

Dieser Artikel präzisiert nicht nur die Vorgaben für die technischen Systeme der Übertragung der Alarme für die Bevölkerung sondern sagt ebenfalls aus, dass der Bund diese technischen Systeme zum Gebrauch der Nutzer zur Verfügung stellt (mit Ausnahme der Sirenen). Hierzu gibt es nichts auszusetzen. Eine offene Konkurrenzsituation unter den Herstellern von Sirenen ist sichergestellt (homologierte Sirenen können angeschlossen werden; die Kompatibilität ist sichergestellt). Auch soll erläutert werden, dass die Planung bei den Kantonen liegt.

*Änderungsantrag:*

*Si celles-ci font bien partie du système d'alarme, elles seront pourtant planifiées par les cantons (... in Bezug auf die Sirenen).*

Kanton AG

Gemäss Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz betreffend Alarmierungssystem POLYALERT vom 20. Dezember 2012 gehört zum Alarmierungssystem die zentrale wie dezentrale Steuerung. Der Bund hat somit auch die Kosten für den Unterhalt der dezentralen Steuerung zu übernehmen.

*Änderungsantrag:*

*Sorgt für den Unterhalt und die ständige Bereitschaft der zentralen und dezentralen Komponenten der technischen Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung. Er kann den Unterhalt der dezentralen Komponenten dem Kanton übertragen.*

Kanton BE

Regelung des Unterhalts durch entsprechende Änderungen in den Artikeln 16 und 17. Zuständigkeit nicht mehr bei den Kantonen sondern neu beim Bund. Zumindest aber festzulegen, dass der Bund Rahmenverträge mit den Sirenenlieferanten über die Beschaffung und den Unterhalt der Sirenen aushandelt.

*Änderungsantrag:*

*Einfügen eines neuen Buchstabens*

Kanton NE

Der Kanton müsste gemäss der vorliegenden Formulierung die Kosten für die dezentralen Komponenten welche von den Stauanlagenbetreiber genutzt werden, übernehmen. Entspricht nicht dem Prinzip „wer bezahlt, befiehlt“. Hier ist ein Kostenteiler vorzusehen.

*Änderungsantrag:*

*Keine Formulierung*

**Art. 17 Abs. 2**

**<sup>2</sup> Sie stellen nach den Vorgaben des Bundes bereit:**

- a. die technischen Systeme zur Warnung der Behörden;**
- b. die Sirenen.**

Kantone TI, VD, VS

Die Terminologie „...Übertragung der Alarme für die Bevölkerung“ ist zu ersetzen durch „...die Sirenen“. Dieser Artikel sagt aus, dass der Bund die permanente operative Verfügbarkeit des Systems POLYALERT nur bis zur Sirene garantiert.

Aus dem Artikel geht nicht hervor, für welche dezentralen Systeme der Kanton die wiederkehrenden Kosten für den Betrieb zu übernehmen hat. Diese Formulierung verlangt nach einer Präzisierung in Bezug auf die betriebliche Verantwortung der Kantone. Aus Sicht des Kantons gehören die stationären Sirenen ebenfalls zu den dezentralen Komponenten. Der erläuternde Bericht spezifiziert, dass die Kosten für Wasseralarm- und Kombisirenen dem Kanton übertragen werden. Das bedeutet, dass der Kanton deren Betriebskosten zu übernehmen hat. Der Bund überträgt somit zusätzliche Kosten an die Kantone.

Wir sind damit nicht einverstanden. In unseren Kantonen gibt es sehr viele derartige Installationen. Diese Kosten werden durch den interkantonalen Finanzausgleich nicht gedeckt. Wir haben das Gefühl, dass die Verteilung der Arbeiten/Verantwortung zwischen Kanton und Bund in diesem Fall nicht richtig appliziert wird. Besser wäre es, dem Kanton würde die Handlungsfreiheit belassen, mit den zuständigen Partnern eine Lösung für die Partizipation an den Kosten zu finden.

*Änderungsantrag:*

*Keine Formulierung*

Kanton BE

Regelung des Unterhalts durch entsprechende Änderungen in den Artikeln 16 und 17. Zuständigkeit soll nicht mehr bei den Kantonen sondern neu beim Bund liegen. Zumindest aber sei festzulegen, dass der Bund Rahmenverträge mit den Sirenenlieferanten über die Beschaffung und den Unterhalt der Sirenen aushandelt.

*Änderungsantrag:*

*Einfügen eines neuen Buchstabens*

Kanton OW

*Bst. b, die Sirenen streichen*

**Art. 17 Abs. 2<sup>bis</sup>**

**<sup>2bis</sup> Sie sorgen für den Unterhalt und durch periodische Kontrollen für die ständige Betriebsbereitschaft der technischen Systeme zur Warnung der Behörden, der dezentralen Komponenten der technischen Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung sowie der Sirenen.**

Kantone GE, JU, TG, VS

Es sei zu präzisieren, dass die Notstromversorgung nur die Wasseralarmsirenen betrifft. Im Weiteren besitzen die Wasseralarm-Zentralen schon heute die notwendigen Notstrom-

Dispositive, welche bei Stromausfall die wichtigen Systeme alimentieren.

*Änderungsantrag:*

*Keine Formulierung.*

#### Kantone SZ, TG, TI

Die dezentralen Komponenten sind unmissverständlich zu definieren, da der Kanton für deren Unterhalt zuständig ist. Ebenso soll der Unterhalt der Kombi-Sirenen und die spezifischen Wasseralarmsirenen in der Verantwortung der Kantone sein. Im Gegensatz zu der in Art. 11 StAG aufgeführten Verantwortlichkeiten sollen nun anstelle der Kraftwerksbetreiber die Kantone für den Betrieb und Unterhalt der Alarmierungssysteme aufkommen. Mit dem sind wir nicht einverstanden, da Zusatzkosten für den Kanton entstehen.

*Änderungsantrag:*

*Keine Formulierung*

#### Kanton AG

Analog des Änderungsvorschlages in Art. 16. Abs. 2 b. ist hierbei auch die Zuständigkeit der Kantone bei der dezentralen Komponenten zu streichen, da diese in den Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz gehören.

*Änderungsantrag:*

*Sie sorgen für den Unterhalt und durch periodische Kontrollen für die ständige Betriebsbereitschaft der technischen Systeme zur Alarmierung der Behörden sowie der Sirenen.*

#### Kanton ZH

Präzisierung der Verantwortlichkeit bei der periodischen Kontrolle.

*Änderungsantrag:*

*Sie sorgen für den Unterhalt und für die ständige Betriebsbereitschaft der technischen Systeme zur Warnung der Behörden, der dezentralen Komponenten der technischen Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung sowie der Sirenen. Die Kantone führen periodisch eine Sichtkontrolle der dezentralen Systemkomponenten durch, oder lassen diese durch die Gemeinden durchführen.*

#### **Art. 17 Abs. 2<sup>ter</sup>**

***2<sup>ter</sup> Sie stellen die notwendigen externen Notstromsysteme bereit und unterhalten diese.***

#### Kanton SZ

Die Auslegung des Verordnungstextes ist sehr verwirrend und suggeriert dass auch Sirenen über Notstromsysteme verfügen müssen. Im Bericht wird jedoch nur von den Einsatzleitenden gesprochen, welche den Alarm auslösen.

*Änderungsantrag:*

*Streichen*

**Art. 20 Abs. 3**

**<sup>3</sup>Die Betreiber von Stauanlagen sorgen für den Unterhalt und die ständige Betriebsbereitschaft der dezentralen Komponenten des Wasseralarmsystems.**

Kantone JU, TG, TI, VS

Dieser Artikel besagt, dass die Stauanlagenbetreiber ihre Wasseralarm-Infrastruktur zu überwachen haben – mit anderen Worten: der Kanton muss deren Wartung sicherstellen und die Kosten dafür übernehmen; sie werden in dieser Arbeit von den Stauanlagenbetreibern überwacht. In vielen Kantonen wurden die Wasseralarm-Sirenen durch Kombisirenen ersetzt. Im Fall der vorliegenden Teilrevision der AV gilt das Prinzip „wer bezahlt, befiehlt“ nicht.

Änderungsantrag:

Keine Formulierung

HYDRO Exploitation (Pool 1), Ofima (Pool 3)

Ces articles impliquent-ils que les barragistes n'assumeront aucun frais pour les services de télécommunication aux sirènes FGP et pour la maintenance des sirènes ?

Änderungsantrag:

Keine Formulierung

**Art. 20 Abs. 3<sup>bis</sup>**

**<sup>3bis</sup>Sie stellen die notwendigen externen Notstromsysteme bereit und unterhalten diese.**

Kanton SZ

Die Auslegung des Verordnungstextes ist sehr verwirrend und suggeriert, dass auch Sirenen über Notstromsysteme verfügen müssen. Im Bericht wird jedoch nur von den Einsatzleitzentralen gesprochen, welche den Alarm auslösen.

Änderungsantrag:

Streichen

**Art. 21 Abs. 1 Bst. a**

**<sup>1</sup>Der Bund trägt die Kosten für:**

**a. die Projektierung, das Material, die Installation, die Erneuerung und den Rückbau der technischen Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung;**

Kantone BL, SO, ZH

Präzisierung, dass der Bund auch die Kosten für den Rückbau der Sirenen übernimmt.

Änderungsantrag:

Der Bund trägt die Kosten für die Projektierung, das ganze Material, die Installation, die Erneuerung und den Rückbau der technischen Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung sowie der Sirenen.

**Art. 21 Abs. 1 Bst. b**

**<sup>1</sup>Der Bund trägt die Kosten für:**

**b. den Betrieb und den Unterhalt der zentralen Komponenten der technischen Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung.**

Kanton AG

Entsprechend den Änderungsanträgen in den Art. 16 Abs. 2 Bst. b und Art. 17 Abs. 2<sup>bis</sup> muss der Bund auch die Kosten der dezentralen Systeme (Unterhalt) übernehmen.

*Änderungsantrag:*

*Abs. 1 Bst. b: den Betrieb und den Unterhalt der zentralen und dezentralen Komponenten der technischen Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung.*

**Art. 21 Abs. 2**

**<sup>2</sup>Die Kantone und die Gemeinden tragen die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der dezentralen Komponenten der technischen Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung sowie der Sirenen.**

Kantone AG, JU, NW, SZ, TG, TI, VD, VS

Entsprechend den Änderungsanträgen in den Art. 16 Abs. 2 Bst. b und Art. 17 Abs. 2<sup>bis</sup> kann hier der Unterhalt gestrichen werden, da er in den Zuständigkeitsbereich des Bundes gehört.

Im Weiteren sind die Kombisirenen integraler Bestandteil des Wasseralarms und des Allgemeinen Alarms. Es scheint uns korrekt zu sein, dass die jeweiligen Organe welche für die Alarmierung (Wasseralarm, Allgemeiner Alarm) verantwortlich sind, auch die entsprechenden Kosten für den Betrieb und Unterhalt des Sirenenparks zu tragen haben.

*Änderungsantrag:*

*Die Kantone und Gemeinden tragen die Kosten für den Betrieb der de-zentralen Komponenten der technischen Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung sowie der Sirenen, ausgenommen sind die Kombisirenen.*

Kantone GL, NE, OW

Gemäss Formulierung müsste der Kanton nicht nur die Kosten für den Betrieb der dezentralen Komponenten übernehmen sondern ebenfalls die Kosten für den Unterhalt der Sirenen. Wir sind damit nicht einverstanden – die Sirenen gehören zum Wasseralarm, respektive zum Allgemeinen Alarm und die Kosten sollen von den entsprechenden verantwortlichen Organen übernommen werden. Ansonsten werden die Kosten für Kanton und Gemeinden grösser werden.

*Änderungsantrag:*

*Die Kantone und die Gemeinden tragen die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der dezentralen Komponenten der technischen Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung.*

Stadt LU, SZSV

Mit der Teilrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes wurde im Jahr 2011 beschlossen, dass die Ersatzabgaben ab 1. Januar 2012 nicht mehr an die Gemeinden, sondern an den Kanton gehen. Folgerichtig sollten auch alle aus den Ersatzabgaben zu finan-

zierenden Verpflichtungen an den Kanton übergehen.

*Änderungsantrag:*

*Die Kantone tragen die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der dezentralen Komponenten der technischen Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung sowie der Sirenen.*

HYDRO Exploitation (Pool 1), Ofima (Pool 3)

Ne faudrait-il pas ajouter, par analogie à l'alinéa 3, la notion de prise en charge des frais relatifs aux constructions (réalisation, modernisation ou location dans le cas des sirènes installées chez des particuliers).

*Änderungsantrag:*

*Keine Formulierung*

### **Art. 21 Abs. 3**

***<sup>3</sup>Die Betreiber von Stauanlagen tragen die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der dezentralen Komponenten des Wasseralarmsystems sowie für die Erstellung und Erneuerung der baulichen Infrastruktur.***

Kantone FR, GL, JU, LU, SZ, TI, UR, VS, ZH

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Betreiber von Stauanlagen keine Kosten für die Sirenen tragen sollen. Die neuen Kombisirenen dienen den Kraftwerken zur Alarmierung bei einem Staudammbruch.

*Änderungsantrag FR, GL, JU, LU, SZ, TI, UR, VS, ZH:*

*Die Betreiber von Stauanlagen tragen die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der dezentralen Komponenten des Wasseralarmsystems und der Kombisirenen sowie für die Erstellung und Erneuerung der baulichen Infrastruktur.*

*Änderungsantrag NW, OW, TG:*

*Die Betreiber von Stauanlagen tragen die Kosten für die Anschaffung der Sirenen, den Betrieb und den Unterhalt der dezentralen Komponenten des Wasseralarmsystems und der Kombisirenen sowie für die Erstellung und Erneuerung der baulichen Infrastruktur.*

HYDRO Exploitation (Pool 1), Ofima (Pool 3)

Ces articles impliquent-ils que les barragistes n'assumeront aucun frais pour les services de télécommunication aux sirènes FGP et pour la maintenance des sirènes ?

Il faut préciser pour les barragistes qu'il s'agit des constructions génie civil et de toute l'infrastructure qui accueillent les installations polyalert à proximité des barrages et dans les centrales hydroélectriques.

*Änderungsantrag:*

*Keine Formulierung*

**Art. 21 Abs. 4**

***<sup>4</sup>Das Inkasso der Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der dezentralen Komponenten der technischen Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung sowie des Wasseralarmsystems nach den Absätzen 2 und 3 erfolgt jährlich durch das BABS. Es legt die Höhe der Beträge fest. Die Beträge können pauschal festgelegt werden. Sie werden regelmässig angepasst, namentlich an den Landesindex der Konsumentenpreise oder an technisch bedingte neue Anforderungen.***

Kanton AG

Entsprechend den Änderungsanträgen in den Art. 16 Abs. 2 Bst. b und Art. 17 Abs. 2<sup>bis</sup> kann hier den Unterhalt gestrichen werden, da er in den Zuständigkeitsbereich des Bundes gehört.

*Änderungsantrag:*

***<sup>4</sup>Das Inkasso der Kosten für den Betrieb der dezentralen Komponenten der technischen Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung sowie des Wasseralarmsystems nach den Absätzen 2 und 3 erfolgt jährlich durch das BABS.***

Kanton BL

Die Höhe der Beträge auch wenn sie pauschal festgelegt werden soll in Absprache mit den Kantonen erfolgen.

*Änderungsantrag:*

*... es legt in Absprache mit den Kantonen die Höhe der Beträge fest. Die Beträge können pauschal festgelegt werden. Sie werden regelmässig in Absprache mit den Kantonen angepasst.*

Kanton VS

Mit der Vereinfachung der Fakturierung der Betriebskosten durch das BABS (nur eine Faktura Stelle) wird eine Ungleichheit zwischen Kantonen aufgebaut: Kantone ohne Wasseralarm werden dabei bevorteilt. Der Kanton VS hingegen hat eine grosse Anzahl von Kombisirenen. Eine Kostenteilung zwischen Wasseralarm und Allgemeinem Alarm ist vorzusehen. Die Definition der „Kombisirene“ ist sicherzustellen.

*Änderungsantrag:*

*Keine Formulierung*

**2.2. Stellungnahmen nicht die Anhörungsvorlage betreffend**

**2.2.1 Alarmierungsverordnung (AV)**

**Art. 12 Abs. 2 Bst. b**

***<sup>2</sup>Sie übermitteln die Meldungen über die Auslösung der Warnung oder Alarmierung unverzüglich:***

***b. der NAZ;***

HYDRO Exploitation (Pool 1), Ofima (Pool 3)

Streichung des Bst. b, insbesondere weil es für die Stauanlagenbetreiber besser ist, nur zwei Kontaktstellen zu haben.

**Art. 15**

**Der allgemeine Alarm und der Wasseralarm dürfen ausschliesslich zur Alarmierung der Bevölkerung verwendet werden.**

Kanton BE

Schaffung der rechtlichen Grundlagen, damit

- der Feuerwehralarm ebenfalls über die Sirenen des allgemeinen Alarms verbreitet werden kann;
- der Wasseralarm auch als Evakuierungsalarm für von Hochwasser gefährdete Orte, die sich nicht unmittelbar unterhalb einer Stauanlage befinden, verwendet werden kann.

**Art. 20 Abs. 2**

**<sup>2</sup>Das Notfallreglement bedarf der Genehmigung durch das Bundesamt für Energie.**

Kanton BE

Da die Systeme der Betreiber der Stauanlagen einerseits und der Kantone andererseits miteinander vernetzt werden, sowie die Meldewege zu den Kantonen funktionieren müssen, sind die Kantone miteinzubeziehen.

*Änderungsantrag:*

*Das Notfallreglement bedarf der Genehmigung durch das Bundesamt für Energie und der Kantone.*

**Alarmierung von Menschen mit Beeinträchtigungen des Hörvermögens**

Schweizerischer Städteverband, Schweizerischer Gemeindeverband

Die zur Alarmierung von Menschen mit Beeinträchtigungen des Hörvermögens notwendigen rechtlichen Grundlagen sind in die Alarmierungsverordnung aufzunehmen.

**2.2.2 Stauanlagenverordnung (StAV)**

Kanton BE

Der Kanton Bern beantragt, die StAV (SR 721.101.1) dahingehend anzupassen, dass diese mit der AV übereinstimmt. Die Gesamtkoordination für die Alarmierung, auch bei Stauanlagen, sei dem BABS zu übertragen.